

Amtsblatt der Hochschule Augsburg

Laufende Nr. / Jahrgang	Erscheinungsdatum	Seitenzahl	Aktenzeichen
02.2018	04.04.2018	1-7	1020

Herausgeber: Präsidium der Hochschule Augsburg

Postanschrift:

Hochschule Augsburg
An der Hochschule 1
86161 Augsburg
E-Mail: info@hs-augsburg.de

Das Amtsblatt der Hochschule Augsburg ist im Internet abrufbar unter
www.hs-augsburg.de/Service/Amtsblatt

Inhaltsverzeichnis:

- 1. Erste Satzung zur Änderung der Satzung über das Verfahren zur Voranmeldung, Immatrikulation, Beurlaubung und Exmatrikulation an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg vom 27. März 2018**
- 2. Satzung über Zulassungszahlen an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg im Wintersemester 2018/2109 und im Sommersemester 2019 vom 27. März 2018**

**Erste Satzung zur Änderung der Satzung
über das Verfahren zur
Voranmeldung, Immatrikulation, Beurlaubung und Exmatrikulation
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg
vom 27. März 2018**

Aufgrund von Art. 13, Art. 43 Abs. 4 Satz 1 und Abs. 6 Satz 5, Art. 46 und Art. 51 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S 245 ff., BayRS 2210-1-1 WFK) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg (im Weiteren: Hochschule Augsburg) folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über das Verfahren zur Voranmeldung, Immatrikulation, Beurlaubung und Exmatrikulation an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg vom 19. Dezember 2017 wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird im Namen der Satzung vor dem Wort „Beurlaubung“ das Wort „Rückmeldung“ eingefügt.
2. In § 5 Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „Abteilung für Studienangelegenheiten“ gestrichen und durch die Worte „Hochschule Augsburg“ ersetzt.

In § 5 Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „spätestens“ gestrichen, die Worte „dem Zulassungsbescheid“ werden durch die Worte „der Zulassung“ ersetzt.

In § 5 Absatz 1 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 angefügt:

„Die Immatrikulationsfrist endet spätestens zwei Wochen nachdem die Zulassung ausgesprochen wurde.“

In § 5 werden nach Absatz 1 folgende Absätze 2 bis 5 angefügt:

„(2) ¹Die Immatrikulation ist vollzogen mit der Abgabe des Antrags auf Immatrikulation, des Nachweises einer Krankenversicherung, noch fehlender Unterlagen und der fristgerechten Zahlung der aus Anlass der Immatrikulation fälligen Gebühren und Beiträge gemäß der Satzung über die Erhebung des Grundbeitrags des Studentenwerks Augsburg vom 9. Dezember 2008 und der Satzung des Studentenwerks Augsburg über einen zusätzlichen Beitrag für die Beförderung der Studierenden der Universität Augsburg und der Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg im öffentlichen Nahverkehr (Semesterticket) vom 14. Dezember 2017 in den jeweils aktuellen Fassungen.
²Bei fehlendem Nachweis einer gültigen Krankenversicherung und bei fehlender Zahlung der fälligen Gebühren und Beiträge kann die bedingte Immatrikulation für höchstens vier Wochen ausgesprochen werden.

(3) ¹Wer aus nicht zu vertretenden Gründen die Immatrikulation innerhalb des in Absatz 1 Satz 1 genannten Zeitraums versäumt hat, erhält auf schriftlichen Antrag eine Nachfrist. Die Nachfrist darf vier Wochen nicht überschreiten.

(4) Nach erfolgter Immatrikulation und Zahlung der geschuldeten Gebühren und Beiträge wird den Studierenden sieben Tage vor Semesterbeginn die Campus Card zur Validierung frei gegeben.

(5) Für die Rückerstattung bereits entrichteter Studentenwerksbeiträge gilt die Satzung über die Erhebung des Grundbeitrags des Studentenwerks Augsburg vom 9. Dezember 2008 in der jeweils aktuellen Fassung.“

3. In § 8 Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „hochschulöffentlich“ durch die Worte „über die Homepage der Hochschule Augsburg“ ersetzt.
4. In § 8 Absatz 2 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 angefügt:
„Die Rückmeldefrist im Hinblick auf Art. 49 Abs. 2 Nr. 4 BayHSchG endet spätestens sieben Wochen vor Beginn des Folgesemesters.“

In § 8 Absatz 3 werden nach dem Wort „Rückmeldung“ die Worte „für das Folgesemester“ eingefügt und nach dem Wort „Beiträge“ folgender Text angefügt:
„gemäß der Satzung über die Erhebung des Grundbeitrags des Studentenwerks Augsburg vom 9. Dezember 2008 und der Satzung des Studentenwerks Augsburg über einen zusätzlichen Beitrag für die Beförderung der Studierenden der Universität Augsburg und der Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg im öffentlichen Nahverkehr (Semesterticket) vom 14. Dezember 2017 in den jeweils aktuellen Fassungen.“

In § 8 werden nach Absatz 3 folgende Absätze 4 und 5 eingefügt:

„(4) ¹Die Hochschule erinnert zwei Wochen vor Ablauf und zwei Wochen nach Ablauf der Rückmeldefrist die Studierenden an die fällige Zahlung der Gebühren und Beiträge mittels E-Mail an den Hochschul-E-Mail-Account. ²Säumige Rückmelderinnen und Rückmelder sind zu exmatrikulieren, wenn die Studentenwerksbeiträge nicht binnen einer Woche überwiesen werden.

(5) ¹Wer aus nicht zu vertretenden Gründen die Rückmeldung innerhalb des in Absatz 2 Satz 1 genannten Zeitraums versäumt hat, erhält auf schriftlichen Antrag eine Nachfrist. ²Die Nachzahlungsfrist darf vier Wochen nicht überschreiten.“

In § 8 wird der Absatz 4 zum Absatz 6.

In § 8 Absatz 6 (neu) werden nach dem Wort „Studierenden“ die Worte „sieben Tage vor Beginn des Folgesemesters“ eingefügt und vor dem Wort „Validierung“ die Buchstaben „Re-“ eingefügt.

In § 8 wird nach dem Absatz 6 (neu) folgende Absätze 7 und 8 angefügt:

„(7) Für die Rückerstattung bereits entrichteter Studentenwerksbeiträge gilt die Satzung über die Erhebung des Grundbeitrags des Studentenwerks Augsburg vom 9. Dezember 2008 in der jeweils aktuellen Fassung.

(8) ¹Studierende, die rückgemeldet sind und die fälligen Gebühren und Beiträge für das Folgesemester entrichtet haben, sich dann aber vor Beginn des Folgesemesters exmatrikulieren, sind nicht beitragspflichtig. ²Der Beitrag ist ohne Antrag von Amts wegen zurückzuerstatten.“

5. In § 9 Absatz 1 werden nach Satz 2 folgende Sätze 3 bis 5 angefügt:
„³Studierende, die für das Folgesemester beurlaubt sind, haben sich am Ende eines jeden Semesters form- und fristgerecht zum Weiterstudium anzumelden (Rückmeldung), vgl. Art. 48 Abs. 1 und 2 BayHSchG. ⁴Auch während der

Beurlaubung sind die fälligen Semestergebühren und –beiträge zu entrichten, vgl. Art. 95 Abs. 2 BayHSchG. ⁵Im übrigen gilt § 8 Abs. 2 ff.

6. In der Anlage nach § 4 Abs. 1 Satz 5 wird in der Rubrik „Bachelorstudiengänge“ nach dem Studiengang „Mechatronik“ der Studiengang „Soziale Arbeit“ eingefügt.

In der Spalte „DSH-Niveau“ werden die Worte „mind. Stufe 1“ und in der Spalte „TestDaF-Niveau“ werden die Worte „mind. Stufe 3 in allen 4 Teilprüfungen“ eingefügt.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung gilt ab dem Sommersemester 2018.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg vom 27. März 2018 und der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg vom 28. März 2018.

Augsburg, den 28. März 2018

Prof. Dr. Gordon T. Rohrmair
Präsident

Die Satzung wurde am 28. März 2018 an der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 28. März 2018 durch Aushang an der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 28. März 2018.

**Satzung über Zulassungszahlen an der
und im Sommersemester 2019
vom 27. März 2018**

Aufgrund des Art. 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulzulassung in Bayern (Bayerisches Hochschulzulassungsgesetz – BayHZG) vom 9. Mai 2007 (GVBI S. 320, BayRS 2210-8-2-WFK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2015 (GVBI S. 301), erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst folgende Satzung:

§ 1

Zulassungszahlen

- (1) An der Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg werden in den nachfolgend aufgeführten Bachelorstudiengängen die Zahlen der im Wintersemester 2018/2019 und im Sommersemester 2019 aufzunehmenden Studienanfängerinnen und Studienanfänger (1. Fachsemester) wie folgt festgesetzt:

Studiengang	Lehr- einheit	1. Fachsemeste r WS 2018/19	1. Fachseme ster SS 2019
Betriebswirtschaft	W	93	
International Management	W	93	
Internationales Wirtschaftsingenieurwesen	E	50	
Elektrotechnik	E	50	
Mechatronik	E	50	
Informatik	I	68	
Wirtschaftsinformatik	I	68	
Technische Informatik	I	36	
Maschinenbau	MV	98	54
Umwelt- und Verfahrenstechnik	MV	65	
Energieeffizientes Planen und Bauen	A+B	66	
Bauingenieurwesen	A+B	66	
Soziale Arbeit	AGN	30	

- (2) An der Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg werden in den nachfolgend aufgeführten Bachelorstudiengängen die Zahlen der im Wintersemester 2018/2019 und im Sommersemester 2019 aufzunehmenden Bewerberinnen und Bewerber für ein höheres Fachsemester wie folgt festgesetzt:

Studiengang	Lehr- einheit	2. Fach- semester WS 2018/19	3. Fach- semester WS 2018/19	2. Fach- semester SS 2019	4. Fach- semester SS 2019
Betriebswirtschaft	W		81	87	75
International Management	W		83	88	79
Maschinenbau	MV	51		93	
Umwelt- und Verfahrenstechnik	MV			61	
Elektrotechnik	E			47	
Mechatronik	E			45	
International Wirtschaftsingenieurwesen	E			47	
Bauingenieurwesen	A+B			62	
Informatik	I			63	
Wirtschaftsinformatik	I			64	
Soziale Arbeit	AGN			30	

- (3) An der Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg werden in den nachfolgend aufgeführten Masterstudiengängen die Zahlen der im Wintersemester 2018/2019 und im Sommersemester 2019 aufzunehmenden Bewerberinnen und Bewerber für das erste Fachsemester wie folgt festgesetzt:

Studiengang	Lehr- einheit	1. Fachsemeste r WS 2017/18	1. Fachseme ster SS 2018
Steuern- und Rechnungslegung	W	8	7
Energieeffizientes Design	A+B	8	10

- (4) Eine Zulassung in das erste oder ein höheres Fachsemester ist in allen von der Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg angebotenen Studiengängen nur möglich, falls das jeweilige Fachsemester geführt wird.

§ 2

Zulassung für ein höheres Fachsemester

- (1) Soweit für höhere Fachsemester Zulassungszahlen in § 1 Abs. 2 festgesetzt sind, werden Bewerberinnen und Bewerber für diese Fachsemester in dem Umfang aufgenommen, in dem die Zahl der im entsprechenden Fachsemester eingeschriebenen Studierenden die jeweils festgesetzte Zulassungszahl unterschreitet.
- (2) In den in § 1 Abs. 2 genannten Bachelorstudiengängen findet eine Zulassung für höhere Fachsemester auch bei Unterschreitung der für das jeweilige Fachsemester festgesetzten Zulassungszahl abweichend von Abs. 1 nicht statt, wenn die Gesamtzahl der den Fachsemestern mit Zulassungsbeschränkungen zuzuordnenden Studierenden des betreffenden Studiengangs die Summe der für diesen Studiengang festgesetzten Zulassungszahlen erreicht oder überschreitet.

- (3) Für die Zurechnung zu einem bestimmten Fachsemester ist nicht die Zahl der nachgewiesenen Semester, sondern der tatsächliche Stand des Studiums maßgebend.

§ 3

Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie tritt mit Ablauf des 30. September 2019 außer Kraft.

Abkürzungsverzeichnis für die Lehreinheiten (Fakultäten)

W	Wirtschaft
I	Informatik
MV	Maschinenbau und Verfahrenstechnik
A+B	Architektur und Bauwesen
E	Elektrotechnik
AGN	Angewandte Geistes- und Naturwissenschaften

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg vom 27. März 2018 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 20. März 2018.

Augsburg, den 28. März 2018

Prof. Dr. Gordon T. Rohrmair
Präsident

Die Satzung wurde am 28. März an der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 28. März 2018 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 28. März 2018.